

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 24/12 B

L 5 KR 20/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 5 KR 15/07 (SG Schleswig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK classic,
Kieler Straße 464-470, 22525 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1966 geborene und seit einem Verkehrsunfall 1987 querschnittsgelähmte Kläger bean-
sprucht die Versorgung mit einem Handy-Bike, weil ihm Kraft und Energie fehlten, mit dem von
der beklagten Krankenkasse zur Verfügung gestellten Aktiv-Rollstuhl Strecken von 500 m zu be-
wältigen; er benötige das Handy-Bike, um Arztbesuche und Einkäufe zu tätigen und soziale Kon-
takte zu pflegen. Die Beklagte lehnte die Versorgung nach mehrfacher Einschaltung des medi-
zinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) ab, weil die vorhandene Versorgung mit
dem Aktivrollstuhl als Behinderungsausgleich ausreichend sei. Klage (*Gerichtsbescheid des SG
vom 26.1.2011*) und Berufung (*Urteil des LSG vom 24.5.2012*) sind erfolglos geblieben: Zur
Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung (§ 33 Abs 1 S 1 1. Alt SGB V) sei das Handy-
Bike nicht erforderlich, weil weniger aufwändige und deshalb wirtschaftlichere Therapiemaß-
nahmen zur Verfügung stünden, um den beim Kläger bestehenden Gesundheitsstörungen an
der Wirbelsäule und den Schultern und Händen entgegenzuwirken. Auch zum Behinderungs-
ausgleich (§ 33 Abs 1 S 1 3. Alt SGB V) könne der Kläger das Handy-Bike nicht beanspruchen.
Ausgehend von der Rechtsprechung des BSG bestehe insoweit Anspruch nur zur Erschließung
des Nahbereichs der Wohnung. Deshalb scheide eine Versorgung zur Zurücklegung längerer
Wegstrecken an der frischen Luft - vergleichbar einem Radfahrer - als Versorgungsanlass
schon im Ansatz aus. Auch auf die konkrete Wohnsituation komme es nicht an. Anspruch auf
ein Handy-Bike bestehe vielmehr nur, wenn ein behinderter Mensch mittels eines Aktivrollstuhls
eine Strecke von 500 m nicht in zumutbarer Zeit zurücklegen könne. Diese Voraussetzungen
lägen beim Kläger nicht vor.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a
Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehren-
amtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Kläger weist zwar auf
gesetzliche Zulassungsgründe hin, nämlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache
(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), jedoch sind diese Zulassungsgründe nicht so dargelegt worden, wie
§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.
- 4 1. Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muss erläutert werden, dass und wa-
rum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über



den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl. *BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44*; *BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Klärungsbedürftigkeit ist grundsätzlich nicht (mehr) gegeben, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Um eine fortbestehende Klärungsbedürftigkeit darzutun, muss in solchen Fällen unter Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) substantiiert vorgetragen werden, dass neue, bisher noch nicht berücksichtigte Argumente bestehen oder dass gegen die Entscheidungen des BSG von dritter Seite, etwa im Schrifttum, in nicht unerheblichem Umfang Kritik vorgebracht worden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65*). Diese Anforderungen betreffen die gesetzliche Form iS von § 169 SGG. Ihnen genügen die Darlegungen des Klägers nicht.

- 5 Als grundsätzlich klärungsbedürftig erachtet es der Kläger, welche Zeit erstens "für eine Wegstrecke von 500 m zumutbar ist, welche räumlichen und infrastrukturellen Anforderungen an den Nahbereich zu stellen sind und ob der Nahbereich einzelfallbezogen oder generell zu bestimmen ist" und ob zweitens "die Sicherstellung der medizinischen Rehabilitation gesichert ist, wenn durch die Benutzung des hierfür zur Verfügung gestellten Hilfsmittels Gesundheitsstörungen an der Wirbelsäule, an den Händen und Armen gefördert werden". Damit hat der Kläger zwar Rechtsfragen zum Umfang der Leistungsansprüche nach § 33 Abs 1 S 1 SGB V formuliert; es fehlt jedoch an Darlegungen zu ihrer Klärungsbedürftigkeit. Notwendig dazu wäre gewesen, unter Berücksichtigung der umfangreichen Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Reichweite der Ansprüche nach § 33 Abs 1 S 1 SGB V insbesondere mit der Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Behinderungsausgleich (vgl. zB *BSG SozR 3-2500 § 33 Nr 44 - C-Leg I*; *BSGE 93, 183 = SozR 4-2500 § 33 Nr 8 - C-Leg II*; *BSGE 93, 176 = SozR 4-2500 § 33 Nr 7 - schwenkbarer Autositz bei Wachkomaversorgung*; *BSGE 91, 60 = SozR 4-2500 § 33 Nr 3 - Rollstuhl-Ladeboy*; *BSG SozR 3-2500 § 33 Nr 31 - Rollstuhl-Bike*; *BSG SozR 3-2500 § 33 Nr 32 - Therapie-Tandem*; *BSGE 101, 22 = SozR 4-2500 § 33 Nr 18 - Deckenlifter*; *BSG SozR 4-2500 § 33 Nr 23 und 24 - Badeprothesen*; *BSG SozR 4-2500 § 33 Nr 26 - GPS-Navigationsgerät für Blinde*) im Einzelnen auszuführen, inwieweit sich im hier zu entscheidenden Fall noch ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen. Besonderen Anlass hätten dazu nicht zuletzt die Senatsentscheidungen vom 7.10.2010 (*BSGE 107, 44 = SozR 4-2500 § 33 Nr 31 - Treppensteighilfe und SozR 4-2500 § 33 Nr 32 - Therapie-dreirad*) sowie vom 18.5.2011 (*BSGE 108, 206 = SozR 4-2500 § 33 Nr 34 - Rollstuhlbike*) gegeben, in denen die auch hier maßgebenden Fragen der Hilfsmittelversorgung zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung (*SozR 4-2500 § 33 Nr 32*), der Reichweite der Ansprüche im Zusammenhang mit der Mobilität im Nahbereich um die eigene Wohnung (*BSGE 107, 44 = SozR 4-2500 § 33 Nr 31*) und der Maßstäbe zur Gewährung von Mobilitätshilfen über eine bereits bestehende Rollstuhlversorgung hinaus eingehend erörtert worden sind (*BSGE 107, 44 = SozR 4-2500 § 33 Nr 31 und BSGE 108, 206 = SozR 4-2500 § 33 Nr 34*). Daran fehlt es indes vollständig; Ausführungen zur Rechtsprechung des BSG zu den aufgeworfenen Fragen finden sich in der Beschwerdebegründung überhaupt nicht.



- 6 2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)